

# Erweiterung Bebauungsplan Rotkreuz, Stadt Haslach im Kinzigtal

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

### Erläuterungsbericht

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Haslach im Kinzigtal  
Stadtbauamt  
Am Marktplatz 1  
77716 Haslach

**Auftragnehmer:**



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 10. März 2015

---

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
1.0 Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2.0 Betrachtungsgebiet .....	2
3.0 Vorgehensweise .....	3
4.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten .....	3
5.0 Konfliktanalyse der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten .....	10
6.0 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen .....	13
7.0 Fachgutachterliche Gesamtbeurteilung .....	14
8.0 Literatur und Quellen .....	15



## Erweiterung Bebauungsplan Rotkreuz, Stadt Haslach im Kinzigtal

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

#### 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die geplante Erweiterung des Baugebietes Rotkreuz (um sechs Bauplätze) ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig in Anhang IV geführt werden, werden mitberücksichtigt (Umweltschadensgesetz). Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung (BOSCHERT 2013) war mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Säuger* (*Fledermäuse*, *Haselmaus*), *Reptilien* (*Zauneidechse*), *Schmetterlinge* und *Holzkäfer* im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu rechnen. Dadurch konnte aufgrund der Kenntnis der Lebensstätten und Verbreitung dieser Tierarten auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Daher empfahl es sich als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die oben aufgelisteten Tiergruppen bzw. Tierarten weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit.

#### 2.0 Betrachtungsgebiet

Das Gelände für die geplanten Baugrundstücke schließt südlich an das bestehende Baugebiet Rotkreuz (südlich der Josef-Rau-Straße) an. Bei den Flächen handelt es sich um Obstwiesen mit überwiegend mittelalten Obstbäumen, überwiegend Apfel, aber auch einigen älteren



Exemplaren, die ein hohes Entwicklungspotential besitzen. Als Unterwuchs ist ausnahmslos Grünland vorzufinden, das überwiegend mit Pferden, aber auch Ziegen beweidet wird. Die Flächen werden unterschiedlich bewirtschaftet. Nach Westen schließt ein größeres Feldgehölz an einer Böschung an, u.a. mit nicht-standortheimischen Baumarten wie Roteiche. Nach Osten ist hangaufwärts weiteres Grünland vorzufinden, bevor nach ungefähr 40 m der Wald beginnt. Nach Süden schließt sich ebenfalls Grünland an, vorwiegend Wiesen, darunter befinden sich an der B 294 Richtung Mühlenbach im Gewann Schmelze weitere Obstbaumwiesen, allerdings nicht mit der Baumdichte wie im geplanten Bebauungsgebiet.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 16. Juli 2013 und auf der Kenntnis des Gutachters über Verbreitung, Lebensraum bzw. über Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten. Für die Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien* (*Zauneidechse*), *Schmetterlinge* und *Holzkäfer* fanden Geländeerhebungen statt. Die Erfassungen zu den *Vögeln* fanden am 28. März, 13. und 30. April, 14. und 26. Mai sowie 6. und 13. Juni 2014 statt (SÜDBECK et al. 2005), wobei während dieser Begehungen auch auf andere artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Artengruppen geachtet wurde. Ergänzende Termine, insbesondere für *Zauneidechsen* bzw. *Schmetterlinge*, wurden am 25. und 31. Juli sowie am 11. und 20. August 2014 durchgeführt. Die Begehung zur Überprüfung des Habitatpotentials für Holz bewohnende Käferarten fand am 2. Mai 2014 statt, eine ergänzende Begehung (eingefriedete Pferdekoppel) am 25. September 2014. Hierbei wurden alle Gehölze auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Holzkäferarten untersucht (C. WURST, schriftl. Mitt.).

Mögliche Vorkommen von *Haselmaus* und *Fledermäuse* wurden von FRINAT (2014) untersucht und die Ergebnisse in einem separaten und eigenständigen Bericht dargestellt, auf den hier verwiesen wird.

### 4.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

#### *Vögel*

Insgesamt wurden im Untersuchungsbereich 25 *Vogel*-Arten angetroffen, von denen 14 Arten als Brutvögel des Betrachtungsraumes und angrenzender Flächen erfasst wurden (Tab. 1).

Bei den im Geltungsbereich brütenden Arten handelt es sich um weit verbreitete und/oder häufige Vogelarten, wie den an Gebäuden brütenden *Hausrotschwanz* mit zwei Revieren und



*Bachstelze* mit einem Revier. Im angrenzenden Feldgehölz, teilweise in den Obstbäumen brüten Höhlenbrüter wie *Star* mit vier Revieren, *Kohlmeise* mit drei Revieren oder *Sumpfmeise* mit einem Revier. Ferner konnten *Zilpzalp* mit einem Revier, *Mönchsgrasmücke* mit zwei Revieren, *Amsel* mit fünf Revieren und *Buchfink* sowie *Grünfink* mit je einem Revier registriert werden (Karte 1 und Tabelle 1).

In an den Geltungsbereich angrenzenden Bereichen brüteten ebenfalls weit verbreitete und/oder häufige Vogelarten wie *Blaumeise* mit einem Revier, *Kohlmeise* mit zwei Revieren, *Sumpfmeise* mit einem Revier, *Hausrotschwanz* mit drei Revieren, *Haussperling* mit drei Brutpaaren, *Zilpzalp* mit einem Revier, *Mönchsgrasmücke* mit einem Revier, *Amsel* mit zwei Revieren, *Singdrossel* mit einem Revier, *Grünfink* mit zwei Revieren und *Buchfink* mit ebenfalls zwei Revieren. Je einmal wurden im Umfeld des Gebietes ein *Fitis* (30. April) und ein *Grauschnäpper* (15. Mai) registriert.

Der Geltungsbereich gehört zum Aktionsraum des *Grünspechtes*.

Des Weiteren wurden Arten registriert, welche im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen als Nahrungsgäste auftreten, u.a. *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Buntspecht*, *Eichelhäher*, *Ringeltaube*, *Rabenkrähe*, *Elster*, *Wacholder-* und *Misteldrossel*, *Rauchschwalbe* und *Mehlschwalbe*.

### **Säugetiere**

Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten sind u.a. *Feldhamster* auszuschließen, da für ihn kein geeigneter Lebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden ist und das Betrachtungsgebiet ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art liegt. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist ausgeschlossen, da kein geeigneter Lebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden ist. Aufgrund der Lebensraumausstattung war ein Vorkommen der im Naturraum nachgewiesenen *Haselmaus* nicht auszuschließen. Ebenfalls aufgrund der Lebensraumstrukturen, auch in der Umgebung, u.a. Waldnähe bzw. Feldgehölz, war ferner mit dem Auftreten verschiedener *Fledermaus*-Arten zu rechnen.

Für die *Haselmaus* und die *Fledermäuse* wurde ein separater und eigenständiger Bericht angefertigt (FRINAT 2014), auf den hier verwiesen wird.

### **Reptilien**

Bei den Reptilien war ein Vorkommen der *Zauneidechse* nicht auszuschließen, am wahrscheinlichsten an der Grenze zum bebauten Gebiet und entlang der Grenzen des geplanten



Tabelle 1: Liste der 2014 nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung, zum Status, zum Bestand und zur Biologie. Erklärungen siehe Tabellenende.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Status	Verantwortung	Reviere im Geltungsbereich	außerh.
				BW	D				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	NG, DZ	h	0	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	NG	--	0	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	--	§	V	--	NG	h	0	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	(BN), NG	sh	(1)	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	--	§	--	--	NG	h	0	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	§	--	--	NG	h	0	1
Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	NG	h	0	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	BN	h	0	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	--	§	--	--	BN	h	1	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	BN	h	3	2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	--	§	--	--	BN	h	1	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	NG	h	0	?
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	3	V	NG	--	0	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	--	§	V	--	DZ	--	0	0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	BN	h	1	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	BN	h	2	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	V	--	BN	h	4	0
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	--	§	--	--	NG	h	0	--
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	BN	--	5	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	--	§	V	--	NG	h	0	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	--	§	--	--	BN	h	0	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	--	§	V	--	DZ	h	0	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	BN	h	2	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V	(BN)	h	0	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	BN	h	1	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	BN	h	1	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	BN	--	1	2

**EG-Vogelschutz-Richtlinie** - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert am 29. Juli 1997 durch Richtlinie 97/49/EG - I - Anhang I: in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten gem. Art. 4 (1) \* - gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4 (2)

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542; Geltung ab 1. März 2010 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege); siehe auch [www.wisia.de](http://www.wisia.de) - Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz - Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

§ - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

**BJagdG** - Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. Sept. 1976 (BGBl. I: 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I: 1779) und Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I: 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I: 1487)

**Landesjagdgesetz Baden-Württemberg** in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl: 369 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl.: 52) und Durchführungsverordnung vom 5. September 1996 (GBl.: 601), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl.: 469)

g Schonzeit - ganzjährige Schonzeit, \* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und LJagdGDVO



### Gefährdungsstatus der Vögel

- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-172.
  - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- 0 - Erlöschen bzw. ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Erlöschen bzw. vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - Arten mit geographischer Restriktion bzw. extrem selten, V – Arten der Vorwarnliste

### Status

BN - Brutvogel bzw. sehr wahrscheinlicher Brutvogel (Reviere), (BN) - Brutvogel in angrenzenden Flächen, NG - Nahrungsgast (Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet, Brut in der Umgebung), DZ - Durchzügler

**Verantwortung** Baden-Württembergs (Anteil am Brutbestand von Deutschland): h -  $\geq 10\%$ , sh -  $\geq 30\%$ , alle anderen Arten unterhalb 10 %.

Bebauungsgebietes. Hier war auch ein Vorkommen der *Schlingnatter* möglich, während weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Mauereidechse* nicht vorkommen.

Im Zuge der Geländebegehungen im Geltungsbereich des Bebauungsgebietes sowie der angrenzenden Flächen wurde gezielt nach der *Zauneidechse* und der *Schlingnatter* gesucht. Einmalig wurde am 31. Juli ein subadultes Individuum der *Zauneidechse* an der Gartenmauer des Wohnhauses Josef-Rau-Straße 32 nachgewiesen (Karte 1), welche an der Nordgrenze des geplanten Eingriffsbereiches liegt. Im Garten des Grundstückes befindet sich ein künstlich angelegter Steinhäufen, welcher vermutlich als Lebensstätte dient, zumal die Mauer meist im Schatten liegt und aus wenigen, großen Steinblöcken besteht. Eine Nutzung des Übergangsbereiches kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

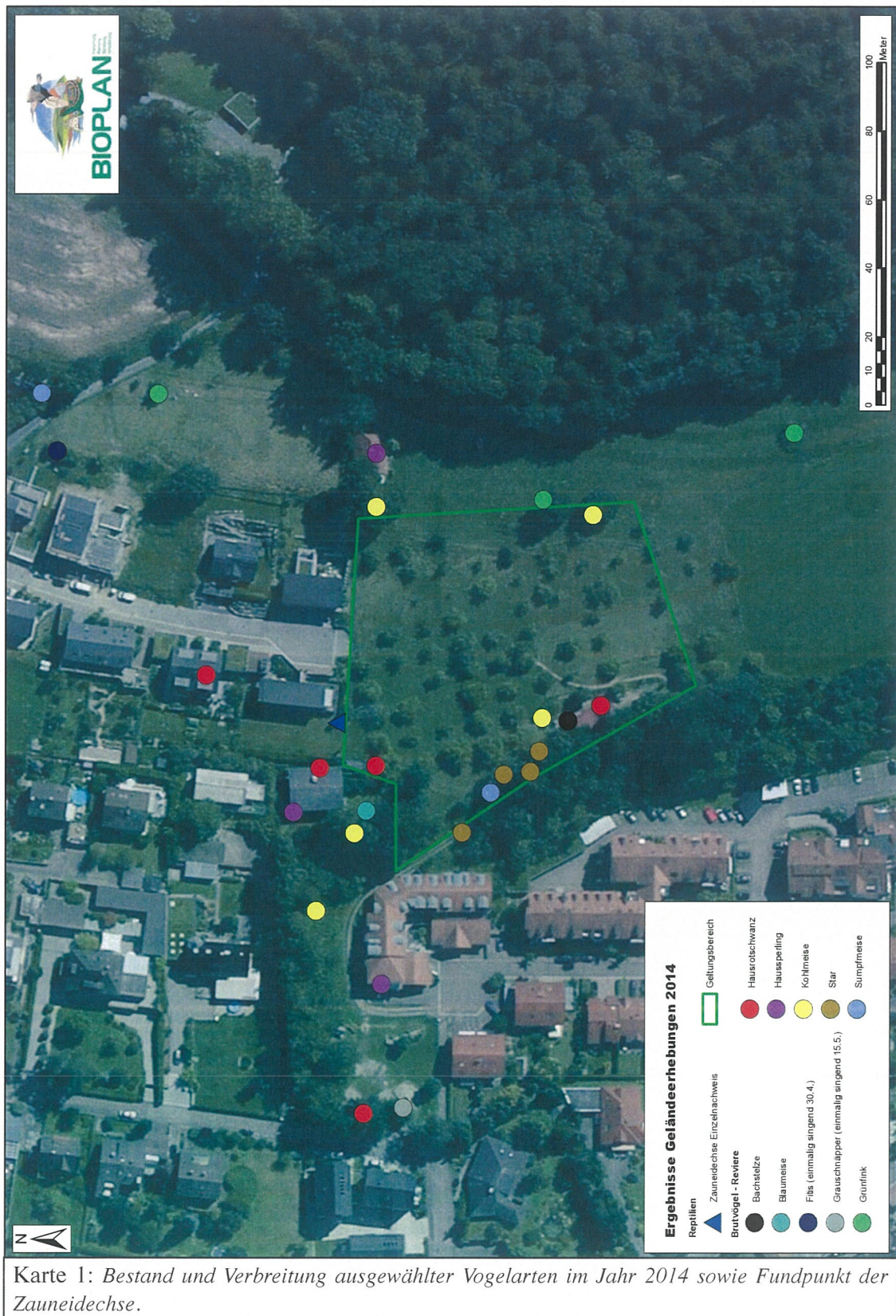
### Amphibien

Bei den artenschutzrelevanten *Amphibien*-Arten war nur bei der *Gelbbauchunke* und dem *Kammolch* mit Vorkommen im Naturraum zu rechnen. Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, aber auch aufgrund der Lebensraumausstattung konnte ein Vorkommen und eine Fortpflanzung ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Knoblauchkröte* und *Alpensalamander* besitzen ebenso keine Vorkommen im Naturraum wie *Wechsel-* und *Kreuzkröte*.

### Fische, Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken und Krebse

Im Geltungsbereich, aber auch in den anschließenden Flächen existiert kein Gewässer, das ein Auftreten dieser Tiergruppen im Eingriffsbereich möglich macht. Die Ausführungen gelten auch für weitere artenschutzrelevante Arten aus anderen Tiergruppen, die Gewässer bewohnen wie *Wasser bewohnende Käfer* und *Libellen*.





Karte 1: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2014 sowie Fundpunkt der Zaun- und Bachstelze.



### **Schmetterlinge**

Von den relevanten Anhang IV - Arten, u.a. *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, sind keine Nachweise in der Umgebung bekannt und aufgrund der Lebensraumstruktur auch nicht anzunehmen. Dies wurde aber im Jahr 2014 noch einmal überprüft. Bei anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten musste ebenfalls ein Vorkommen geprüft werden, u.a. für *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge*.

Von den artenschutzrechtlich relevanten Anhang II und IV - *Schmetterlings*-Arten erfolgten im Jahr 2014 keine Nachweise. Bei den Arten *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* konnten im Zuge der Begehungen keine Vorkommen dieser beiden Arten registriert werden. Für andere Arten fehlt zumindest im Eingriffsbereich der Lebensraum, z.B. Weidenröschen und Nachtkerzen für den *Nachtkerzenschwärmer*. Selbiges trifft auch auf die *Spanische Flagge* zu.

### **Holzkäfer**

Infolge des überwiegend geringen Bestandesalters der Obstbäume und ihrer Pflege als Nutzpflanzen fanden sich nur an zwei Bäumen grundsätzlich relevante Strukturen. Ein größerer Stammbruch in einem Apfelbaum, der jedoch oberflächlich vermorscht und nicht in die Tiefe eingefault ist sowie ein weiterer Apfelbaum in unmittelbarer Nähe mit frischem Wipfelabbruch. Beide weisen nach aktuellem Kenntnisstand keine Spuren planungsrelevanter Käferarten auf. Aus dem Vorhaben ergeben sich daher nach dem Stand der Begehungen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände im Hinblick auf Holz bewohnende Käferarten (C. WURST, schriftl. Mitt.).

### **Farn- und Blütenpflanzen**

Mit einem Vorkommen einer der 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten war aufgrund der Lebensraumverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie aufgrund der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten bei keiner der Arten zu rechnen, wenn auch mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten (*Gelber Enzian*, *Berg-Wohlverleih*, *Europäischer Dünnfarn*) im Naturraum vorkommen.

### **Moose**

Diese Ausführungen gelten auch für die artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten. Keine der vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten kommt mangels geeigneter Lebensraumausstattung Betrachtungsgebiet vor.



### **Flechten**

Die einzige artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt zwar im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt.

## **5.0 Konfliktanalyse der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

### **Vorbemerkungen**

In den folgenden Abschnitten werden die möglichen Auswirkungen der Projekt-Realisierung in Hinsicht auf die hierzu zu beurteilende Planung dargestellt und die Wirkprozesse artspezifisch für die näher zu beurteilenden Arten bzw. -Artengruppen, welche im Gebiet festgestellt wurden, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Tatbestände betrachtet: *Vögel*, *Fledermäuse*, *Haselmaus* und *Reptilien (Zauneidechse)*. Die Arten und Artengruppen, für die Vorkommen im Geltungsbereich und angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden konnten, werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

### **I. Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

#### ***Vögel***

Bei allen direkt im Geltungsbereich vorkommenden Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotverletzung durch Baufeldräumung kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt wird. Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge gewordenen Jungvögel, z.B. von *Star* und *Kohl-* sowie *Sumpfmeise*, können bei der Entfernung von Bäumen und Gehölzstreifen und ebenso durch den Abriss von Gebäuden oder dem Eingriff in Gebäudestrukturen, z.B. beim *Hausrotschwanz*, direkt geschädigt werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Die *Goldammer* könnte kurzfristig in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und deren Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden.

Von einem erhöhten Tötungsrisiko für alle weiteren registrierten, als regelmäßige Nahrungsgäste auftretenden Arten wie *Turmfalke*, *Ringeltaube* oder *Rabenkrähe* ist sehr unwahrscheinlich.



Dadurch würde der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann jedoch für alle genannten Arten durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen verhindert werden (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

### *Säugetiere*

Die mögliche Verletzung dieses Verbotstatbestandes wurde für die Artengruppe der *Fledermäuse* sowie für die *Haselmaus* in einem eigenständigen Bericht betrachtet (FRINAT 2014), auf welchen hier verwiesen wird.

### *Reptilien*

Der Vorkommensbereich der *Zauneidechse* im bzw. nahe des Geltungsbereiches beschränkt sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auf das Grundstück des Wohnhauses Josef-Rau-Straße 32 sowie direkt angrenzender Bereiche, da dort für diese Art günstige Strukturen bestehen. Im weiteren Geltungsbereich selbst wurde kein Vorkommen festgestellt. **Daher ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sehr unwahrscheinlich und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.**

## **II. Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Als Erheblichkeitsschwelle kann für regional bis landesweit bedeutsame Vorkommen ein Verlust von > 5 % i.d.R. als erheblich betrachtet werden. Verluste von 1 bis 5 % bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste von < 1 % i.d.R. nicht erheblich sind. Wenn die Vorkommen u. a. aufgrund von hohen Paarzahlen sowie hohen Bestands- und Siedlungsdichten auch als bundesweit bedeutsame Vorkommen eingestuft werden, verändert sich die Erheblichkeitsschwelle: Verluste > 1 % sind i.d.R. erheblich, Verluste zwischen 0,1 bis 1 % bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste < 0,1 % i.d.R. nicht erheblich sind.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2004) liegt die Erheblichkeit bei den Anhang II - Arten zwischen 1 und 5 %. Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV - Arten sowie für die Vogelarten anzunehmen.

### *Vögel*

Störungen können bei Vögeln vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize von (besonders Lärm- aber auch Lichtimmissionen) entstehen, u.a. durch Bauarbeiten,



aber auch baubedingt durch das Verkehrsaufkommen auf den An- und Abfahrtswegen sowie betriebsbedingt durch die spätere Nutzung als Wohngebiet. Da eine nächtliche Bautätigkeit ausgeschlossen wird, ist von keinen zusätzlichen Lichtimmissionen auszugehen. Allerdings kann es anlagen- und betriebsbedingt zu Lichtimmissionen in die umliegenden Bereiche, besonders in das Feldgehölz und in die Waldbereiche kommen.

Da es sich bei allen im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten um verbreitete und/oder häufige sowie im Vergleich (relativ) störungsunempfindliche Arten mit einem überwiegend günstigen Erhaltungszustand handelt, kann davon ausgegangen werden, dass **keine erheblichen Störungen auftreten werden und somit eine Verletzung dieses Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Störung lokaler Populationen, für alle vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann**. Für keine der Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen. Dies trifft auch auf während der Zugzeit rastende Arten wie z.B. *Misteldrossel* zu. **Vorsorgemaßnahmen sind jedoch für anlagen- und betriebsbedingte Lichtimmissionen zu treffen.**

#### *Säugetiere*

Die mögliche Verletzung dieses Verbotstatbestandes wurde für die Artengruppe der *Fledermäuse* sowie für die *Haselmaus* in einem eigenständigen Bericht betrachtet (FRINAT 2014), auf welchen hier verwiesen wird.

#### *Reptilien*

Aufgrund der Tatsache, dass nicht von einer Besiedlung des Geltungsbereiches bzw. nur an einer Stelle durch die *Zauneidechse* auszugehen ist und sich der Vorkommensbereich einer kleinen Teilpopulation nördlich an den Bereich anschließend befindet, kann **eine Verletzung dieses Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden**.

### **III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanspruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDIG 2009).



Nach § 5 VSchR sind die Brutstätten und damit neben dem Standort der Nester auch die übrigen, mit der Brutstätte in Verbindung stehenden Bereiche, u.a. essentielle Nahrungsflächen, aber auch Bereiche für Balz, Paarung oder für Flugversuche von Jungvögeln, eingeschlossen. Individuen von Arten mit geringen Aktionsräumen, deren Aktionsraum überwiegend im Vorhabensraum liegt, sind damit ebenfalls von diesem Verbotstatbestand betroffen. Bei weiteren Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass große Teile ihres Revieres bzw. Aktionsraumes betroffen sind, so dass zumindest für einzelne Paare eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr möglich ist, so dass auch hier der Verbotstatbestand wahrscheinlich bzw. sicher erfüllt ist (zur Erheblichkeitsschwelle siehe Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

### **Vögel**

Die Fortpflanzungsstätten der oben genannten im Geltungsbereich brütenden Arten befinden sich insbesondere in den Gehölzen im westlichen Teil des Geltungsbereiches und direkt anschließend, aber auch in einzelnen Bäumen der Obstwiese und dem Pferdestall. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens gehen die Bäume der Obstwiese und das Stallgebäude verloren, während der Gehölzbestand westlich des Geltungsbereiches erhalten bleibt. Betroffen sind Brutplätze von *Bachstelze*, *Hausrotschwanz* und *Kohlmeise* sowie randlich des *Grünfinks*. Für diese Arten bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, zumal sich bei diesen Arten nach der Bebauung neue Brutmöglichkeiten bieten, **eine Verletzung dieses Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nahezu ausgeschlossen werden. Da es sich jedoch um einen Obstbestand handelt in enger Verzahnung zu Wald und einem Feldgehölz sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit keine weiteren Lebensraumverluste auftreten.**

### **Säugetiere**

Die mögliche Verletzung dieses Verbotstatbestandes wurde für die Artengruppe der *Fledermäuse* sowie für die *Haselmaus* in einem eigenständigen Bericht betrachtet (FRINAT 2014), auf welchen hier verwiesen wird.



## **Reptilien**

Am Übergang vom bestehenden Baugebiet zur geplanten Erweiterungsfläche kann es zu einem Verlust von Lebensraum für die *Zauneidechse* kommen. **Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen.**

## **6.0 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen**

### *Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Specharten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haus- und Feldsperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

### *Reduzierung der Flächeninanspruchnahme*

- Das Vorhaben ist mit dem geringst möglichen Flächeneingriff hinsichtlich vorübergehender und permanenter Flächeninanspruchnahme zu planen, d.h. im Fall einer Bebauung dürfen keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden, besonders nicht das Feldgehölz westlich des Geltungsbereiches. Dieses Feldgehölz ist zu erhalten.



- Südöstlich des bestehenden Baugebietes sind Lebensraum aufwertende Maßnahmen für die *Zauneidechse* vorzunehmen, u.a. Brachestreifen mit Gehölzen, vegetationsarme Flächen und Steinriegel (Flurstücknummer 1288).

#### *Reduzierung der Lichtimmissionen*

- Grundsätzlich muss im Wohngebiet auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden. Durch den Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung sowie einer abgeschirmten (LED-)Beleuchtung in den Grundstücken kann eine Abstrahlung in die Umgebung bzw. in den Waldbereich verhindert werden.

#### *weitere Maßnahmen (Vorsorgemaßnahmen)*

- Als Vorsorgemaßnahmen müssen die Grünlandflächen nach Osten Richtung Wald (auch als Maßnahmenfläche für die *Zauneidechse* vorgesehen, siehe *Reduzierung der Flächeninanspruchnahme - 2. Spiegelpunkt*) und südlich davon erhalten werden, u.a. Flurstücks-Nummer 1286 in städtischem Eigentum.
- Das westlich angrenzende Feldgehölz muss erhalten werden, auch in seinem Verlauf nach Süden. Hier kann es in lockerer Bepflanzung, auch mit lokaltypischen Obstbäumen, noch entlang der bestehenden Bebauung erweitert werden (Flurstücks-Nummer 1301 in städtischem Eigentum).
- Südlich von Haslach entlang der Straße nach Mühlenbach befinden sich im Gewann Schmelze noch kleinere Grundstücke mit Obstbäumen. Zu diesen Bereichen sollte über das Feldgehölz bzw. durch Neupflanzung von lokaltypischen Obstbäumen entlang des in etwas Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweges ein direkter Kontakt hergestellt werden. Ergänzend können an der westlichen Grenze des städtischem Flurstücks 1286 ebenfalls Obstbäume gepflanzt werden.
- Ferner besteht die Möglichkeit, nordöstlich des geplanten Baugebietes im Gewann Rotkreuz ebenfalls Grünland zu erhalten bzw. neu anzulegen und gleichzeitig lokaltypische Obstsorten anzupflanzen.

Diese Maßnahmen könnten beispielsweise im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.

## **7.0 Fachgutachterliche Gesamtbeurteilung**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen und Betroffenheit von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien (Zauneidechse)* und *Schmetterlinge* zu



rechnen. Daher wurden durch tierökologische Erfassungen im Jahr 2014 die tatsächlichen Vorkommen und die Betroffenheit von Arten aus diesen Tiergruppen überprüft. Danach erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Die Realisierung des geplanten Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 BNatSchG) möglicherweise die Verletzung von Verbotstatbeständen bedeuten. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen sowie Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sowie des vorgeschlagenen Vorgehens kann dies jedoch verhindert werden.

## **8.0 Literatur und Quellen**

BOSCHERT, M. (2013): Erweiterung Bebauungsplan Rotkreuz, Stadt Haslach im Kinzigtal. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Stadt Haslach im Kinzigtal, 4 S.

FRINAT (2014): Bebauungsplan Baugebiet Rotkreuz, Haslach. Fachgutachten Fledermäuse und Haselmaus als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Im Auftrag der Stadt Haslach im Kinzigtal, 21 S.

RUNGE, H., M. SIMON & TH. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

